

Bekanntmachung

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Allmannshofen Erneute öffentliche Auslegung

Der Gemeinderat der Gemeinde Allmannshofen hat in der Gemeinderatssitzung am 06.02.2023 die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und die erneute Auslegung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung jeweils in der Fassung vom 06.02.2023 liegt in der Zeit vom

15.03.2023 bis einschließlich 14.04.2023

bei der Gemeinde Allmannshofen, Kirchstraße 20 und bei der Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf, Schäfflerstraße 6, Nordendorf, Zi.Nr. 1.3 während der allgemeinen Amtsstunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Landratsamt Augsburg zu den Themen Wasserrecht, Naturschutz und Immissionsschutz
Wasserwirtschaftsamt Donauwörth zum Thema Wasserrecht

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Allmannshofen (www.allmannshofen.de/rathaus-buergerservice/bekanntmachungen) veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen abgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Allmannshofen, den 03.03.2023

Gemeinde Allmannshofen

Markus Stettberger
1. Bürgermeister

Angeschlagen am: 07.03.2023
Abgenommen am: 17.04.2023